

TE Vwgh Beschluss 2026/1/16 Ro 2025/10/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie den Hofrat Dr. Lukasser und die Hofrätin Mag. Zehetner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision des F F, vertreten durch die Poganitsch, Fejan & Ragger Rechtsanwälte GmbH in Wolfsberg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 30. Juli 2025, Zl. LVwG 30.11-416/2025-14, betreffend Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 553,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. Dezember 2024 wurde ausgesprochen, der Revisionswerber habe als Verantwortlicher einer näher genannten Wassergenossenschaft zu verantworten, dass das verwendete Trinkwasser nicht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspreche, weil sich bei einer zu einem näher bestimmten Zeitpunkt gezogenen und untersuchten Wasserprobe ein näher dargestellter mikrobiologischer Befund ergeben habe. Dadurch habe er näher genannte Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie der Trinkwasserverordnung übertreten, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von € 110,-- (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden) verhängt wurde. Weiters wurden gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 11,-- sowie Barauslagen für ein amtliches Untersuchungszeugnis in der Höhe von € 123,20 auferlegt. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. Dezember 2024 wurde ausgesprochen, der Revisionswerber habe als Verantwortlicher einer näher genannten Wassergenossenschaft zu verantworten, dass das verwendete Trinkwasser nicht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspreche, weil sich bei einer zu einem näher bestimmten Zeitpunkt gezogenen und untersuchten Wasserprobe ein näher dargestellter mikrobiologischer Befund ergeben habe. Dadurch habe er näher genannte Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie der Trinkwasserverordnung übertreten, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von € 110,-- (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden) verhängt wurde. Weiters wurden gemäß Paragraph 64, VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 11,-- sowie Barauslagen für ein amtliches Untersuchungszeugnis in der Höhe von € 123,20 auferlegt.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark wurde die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde mit einer hier nicht relevanten Maßgabe abgewiesen. Weiters wurde gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 22,-- auferlegt und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark wurde die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde mit einer hier nicht relevanten Maßgabe abgewiesen. Weiters wurde gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 22,-- auferlegt und die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision.

4

Die belangte Behörde erstattete im vom Verwaltungsgericht durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung mit einem Kostenersatzantrag.

5

Die Revision erweist sich als unzulässig:

6

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

7

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat,

dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 5.6.2023, Ra 2023/10/0316, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 5.6.2023, Ra 2023/10/0316, mwN).

8

In der Revision wird unter Punkt „4. Revisionspunkt“ geltend gemacht, der Revisionswerber erachte sich durch die angefochtene Entscheidung „in seinen einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf den Rücktritt aus der Funktion des Obmanns einer Wassergenossenschaft verletzt“.

9

Im Hinblick auf den Spruch des angefochtenen Erkenntnisses stellt das ins Treffen geführte Recht aber keinen tauglichen Revisionspunkt dar. Eine Verletzung im Recht auf Unterbleiben einer Bestrafung mangels Vorliegens des angelasteten Verwaltungsstraftatbestandes wurde nicht geltend gemacht. Eine dahingehende Umdeutung der behaupteten Rechtsverletzung scheidet jedoch aus (vgl. erneut VwGH 5.6.2023, Ra 2023/10/0316, mwN). Im Hinblick auf den Spruch des angefochtenen Erkenntnisses stellt das ins Treffen geführte Recht aber keinen tauglichen Revisionspunkt dar. Eine Verletzung im Recht auf Unterbleiben einer Bestrafung mangels Vorliegens des angelasteten Verwaltungsstraftatbestandes wurde nicht geltend gemacht. Eine dahingehende Umdeutung der behaupteten Rechtsverletzung scheidet jedoch aus vergleiche , erneut VwGH 5.6.2023, Ra 2023/10/0316, mwN).

10

Mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich der Revisionswerber verletzt erachtet. Es handelt sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen (vgl. etwa VwGH 28.3.2025, Ro 2025/10/0010, mwN). Mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich der Revisionswerber verletzt erachtet. Es handelt sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen vergleiche , etwa VwGH 28.3.2025, Ro 2025/10/0010, mwN).

11

Da somit eine Verletzung des Revisionswerbers in dem von ihm als Revisionspunkt ausdrücklich bezeichneten Recht durch das angefochtene Erkenntnis nicht möglich ist, war die Revision gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Da somit eine Verletzung des Revisionswerbers in dem von ihm als Revisionspunkt ausdrücklich bezeichneten Recht durch das angefochtene Erkenntnis nicht möglich ist, war die Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

12

Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 16. Jänner 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025100022.J00

Im RIS seit

10.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at